

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium

An
die Superintendenturen,
die Kirchlichen Verwaltungsämter,
die landeskirchlichen Ämter,
Dienststellen und Werke

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Per Email

Verena Zühlke
Oberkonsistorialrätin

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 – 357
Fax 030 · 2 43 44 – 480
v.zuehlke@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 7.2
Az. 2306-32:00

Berlin, den 25.06.2021

Änderungen in der Entgeltordnung für Mitarbeiter in sonstigen kirchlichen Bildungseinrichtungen (Anlage A, Teil III, Abschnitt 8 zum TV-EKBO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über die bevorstehende Änderung des o.g. Abschnitts der Entgeltordnung informieren.

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 5. März 2021 zu Änderungen der Anlage A, Teil III, Abschnitt 8 zum TV-EKBO geeinigt. Die Umsetzung des Verhandlungsergebnisses wird durch einen 10. Änderungstarifvertrag zum TV-EKBO und einen 7. Änderungstarifvertrag zum TVÜ-EKBO erfolgen. Die vollständigen Änderungstarifverträge werden zu gegebener Zeit im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden. Den mit den Gewerkschaften abgestimmten Entwurfstext des neugefassten Abschnitts 8 geben wir Ihnen als Anlage nachrichtlich vorab zur Kenntnis. Die Änderungen im Abschnitt 8 treten zum 1. September 2021 in Kraft.

Die Novellierung des Abschnitts 8 war notwendig geworden, da sich seit der ursprünglichen Formulierung im Jahr 2013 vor allem die Arbeit der Mitarbeitenden in der Familienbildung und im AKD stark verändert hat. Strukturelle Veränderungen haben dazu geführt, dass die Arbeit in der Familienbildung zunehmend dezentral durch kreiskirchliche Mitarbeitende ausgeführt wird. Es gibt so gut wie keine Bildungsstätten mehr vor Ort in den Gemeinden. Die Mitarbeitenden agieren von der Ebene des Kirchenkreises her. Sie entwickeln konzeptionell die Arbeit in den Kirchenkreisen. Sie erheben sozialräumliche Bedarfe, koordinieren und schulen freiberufliche Honorarkräfte, entwickeln und gestalten Netzwerke sowohl in kirchliche als auch staatliche Sozialräume, sie übernehmen die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit und Akquise von Fördermitteln. Die Mitarbeitenden in der Familienbildung sind verantwortlich für die fachlichen Standards und die kontinuierliche Qualitätsentwicklung dieser.

Im Bereich der Mitarbeitenden des AKD wirkt sich ebenfalls die konzeptionelle Entwicklung des AKD aus. Die Weiterentwicklung der Aufgaben und des Profils des AKD hat zu einer Erhöhung und Angleichung der Anforderungen an die Studienleitung insgesamt geführt. Die

Komplexität, Dynamik und Flexibilität in den Aufgabenfeldern und damit die Anforderungen an personale wie fachliche Kompetenzen sind insgesamt gestiegen. Hinzu kommt die zunehmende Begleitung und fachliche Unterstützung von Konzeptionsprozessen und Arbeitsvorhaben auf landeskirchlicher Ebene. Nahezu sämtliche landeskirchliche Entwicklungsprozesse basieren wesentlich auf der Einbeziehung fachlicher Expertise aus dem AKD. Dabei sind die Studienleiter*innen nicht mehr nur auf einzelne Inhaltsbereiche und entsprechender Fortbildungsangebote herkömmlicher Prägung fixiert, sondern arbeiten trans- und interprofessionell und arbeitsfeld- und inhaltsbereichsübergreifend.

1. Änderung des Teil III Abschnitt 8 der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-EKBO)

Wichtigstes Ziel der Novellierung war es, eine stärkere Anerkennung fachlicher/beruflicher Abschlüsse sowie eine größere Durchlässigkeit in die höheren Entgeltgruppen zu ermöglichen, wobei sich die dem TV-EKBO immanente grundsätzliche Eingruppierungssystematik konsequent durchzieht, dass neben der beruflichen Qualifikation auch die entsprechende Tätigkeit vorliegen muss. Zudem sind die Protokollerklärungen um zahlreiche Anwendungsbeispiele ergänzt worden, um eine einheitliche Rechtsanwendung über die Personalstellen zu gewährleisten.

Der neue Abschnitt 8 der Entgeltordnung folgt nun folgender Systematik:

Zunächst ist die Bezeichnung „Leiter von Familienbildungsstätten“ abgeändert worden in „Beauftragte in der kreiskirchlichen Familienbildung“. Damit wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass es keine Familienbildungsstätten im engeren Sinne mehr gibt und zum anderen die positionelle Vergleichbarkeit mit den Kreisbeauftragten in der Arbeit mit Kindern und der Jugendarbeit verdeutlicht.

Eingruppierungstechnisch richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeitenden nach subjektiven (berufliche Qualifikation) und objektiven (entsprechende Tätigkeit) Zugangsvoraussetzungen. Über die Fachschulausbildung, die Hochschulausbildung (Bachelor) bis hin zur wissenschaftlichen Hochschulausbildung (Master, Erste Staatsprüfung, Erste Theologische Prüfung) werden nun verschiedene berufliche Qualifikationen anerkannt. Der Umfang der unter der bisherigen Protokollnotiz Nr. 4 geregelten Zusatzausbildung ist neu definiert worden und findet sich jetzt unter Nr. 5.

2. Ergänzung des TVÜ-EKBO

Aufgrund des geänderten Abschnitts 8 des Teil III der Entgeltordnung war es notwendig, eine Übergangsregelung im TVÜ-EKBO als § 28 h neu einzufügen:

„§ 28h Überleitungsregelung für Mitarbeiter in sonstigen kirchlichen Bildungseinrichtungen

Für Mitarbeiter, die unter Teil III Abschnitt 8 der Anlage A zum TV-EKBO fallen und am 31. August 2021 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. September 2021 fortbesteht, gilt Folgendes:

1. Erhält der Mitarbeiter am 31. August 2021 Entgelt (§ 15 TV-EKBO) aus einer höheren Entgeltgruppe als der Entgeltgruppe, in die er nach dem durch diesen Änderungsarbeitsvertrag neu gefassten Teil III Abschnitt 8 der Anlage A zum TV-EKBO eingruppiert ist,

wird dieses Entgelt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit durch das Inkrafttreten dieses Änderungstarifvertrags nicht berührt.

2. ¹Ergibt sich nach dem ab dem 1. September 2021 neu gefassten Teil III Abschnitt 8 der Anlage A zum TV-EKBO eine höhere Entgeltgruppe, ist der Mitarbeiter auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-EKBO ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-EKBO). ³War der Mitarbeiter in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird er der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
3. ¹Der Antrag nach Nummer 2 kann nur bis zum 30. September 2022 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. September 2021 zurück; nach dem Inkrafttreten dieses Änderungstarifvertrags eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. September 2021, beginnt die Antragsfrist von 13 Monaten mit dem Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. September 2021 zurück.“

Anlässlich des Inkrafttretens der Änderungen im Abschnitt 8 Teil III soll nach dem Willen der Tarifvertragsparteien keine pauschale Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen von Mitarbeitern in sonstigen kirchlichen Bildungseinrichtungen erfolgen. Es wird im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neu gefassten Abschnitts 8 im Teil III keine Herabgruppierungen geben. Das bedeutet für die Mitarbeiter, dass ihre derzeitige Eingruppierung beibehalten wird, solange sie die ihnen übertragenen Tätigkeiten unverändert ausüben. Alle Entgeltbestandteile, die an die bisherige Tätigkeit geknüpft waren (z.B. Zulagen), werden grundsätzlich unter den bisherigen Voraussetzungen weiter geleistet.

In einigen Fällen ergibt sich für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit nach Abschnitt 8 Teil III der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach der bisherigen Eingruppierung. In diesen Fällen wird der Mitarbeiter auf Antrag in die Entgeltgruppe höhergruppiert, die sich nach § 12 TV-EKBO i.V.m. der Entgeltordnung ergibt. Das Antragserfordernis entlastet zum einen die Personalverwaltungen, da diese nur im Antragsfall tätig werden müssen. Zum anderen ermöglicht es dem Mitarbeiter, zuvor zu überprüfen, ob die neue Entgeltgruppe im Hinblick auf das jetzige und künftige Entgelt sowie die berufliche und persönliche Lebenserfahrung günstiger ist als die derzeitige Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe bzw. gegebenenfalls auch die Überleitungsregelungen des TVÜ-EKBO. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Mitarbeiter auf die Antragstellung verzichten und behält damit seinen bisherigen Rechtsstand.

Der Antrag kann bei dem jeweiligen Arbeitgeber innerhalb einer Ausschlussfrist von 13 Monaten ab Inkrafttreten des neu gefassten Abschnitts 8 im Teil III der Entgeltordnung gestellt werden. Die Ausschlussfrist für die Antragstellung ist daher der 30. September 2022.

Die Bewertung der „Folgen“ einer Antragstellung kann nur durch den Mitarbeiter persönlich erfolgen. Sollte die Hilfe der Personalstelle in Anspruch genommen werden, ist zu beachten, dass sich die Beratung der Personalstelle nur auf die tatsächlichen Auswirkungen (z.B. neue Entgeltgruppe und Stufe, Stufenlaufzeiten, evtl. Wegfall von Zulagen etc.) einer eventuellen Antragstellung beziehen kann. Eine darüber hinaus gehende Beratungspflicht besteht nicht!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Wir bitten um Weiterleitung an und Information der betreffenden kirchlichen Einrichtungen und ggf. Kirchengemeinden in Ihrem Kirchenkreis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Zühlke

Anlage

Entwurfstext Abschnitt 8

Entgeltordnung zum TV-EKBO, Teil III

Abschnitt 8 Mitarbeiter in sonstigen kirchlichen Bildungseinrichtungen

Vorbemerkung

Dieser Abschnitt gilt nicht für Mitarbeiter im Gemeindedienst, im Sozial- und Erziehungsdienst, in Schulen oder im Religionsunterricht.

Entgeltgruppe 15

Leiter des Amtes für kirchliche Dienste.

Entgeltgruppe 14

Studienleiter im Amt für kirchliche Dienste mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit, deren Tätigkeit sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 13

1. Studienleiter im Amt für kirchliche Dienste mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Leiter kirchlicher Bildungsstätten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

3. Beauftragte in der kreiskirchlichen Familienbildung mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

1. Studienleiter im Amt für kirchliche Dienste mit abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Leiter von kirchlichen Bildungsstätten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit

mit erhöhten Anforderungen oder einer für die ausgeübte Tätigkeit qualifizierenden Zusatzausbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 bis 4)

3. Beauftragte in der kreiskirchlichen Familienbildung mit abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit

mit erhöhten Anforderungen oder einer für die ausgeübte Tätigkeit qualifizierenden Zusatzausbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 bis 4)

Entgeltgruppe 11

1. Leiter von kirchlichen Bildungsstätten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beauftragte in der kreiskirchlichen Familienbildung mit abgeschlossener Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Berater für Kindertageseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit abgeschlossener Hochschulausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 10

1. Beauftragte in der kreiskirchlichen Familienbildung mit einer für die Tätigkeit förderlichen Berufs- oder Fachschulausbildung und mit einer für die ausgeübte Tätigkeit qualifizierenden Zusatzausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Mitarbeiter in kirchlichen Bildungsstätten mit entsprechender abgeschlossener Hochschulausbildung in pädagogischen Stellen, die nach Umfang und Schwierigkeit mit gehobenen Anforderungen verbunden sind, sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Kenntnisse und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9b

Beauftragte in der kreiskirchlichen Familienbildung mit einer für die Tätigkeit förderlichen Berufs- oder Fachschulausbildung.

Entgeltgruppe 9a

Mitarbeiter in der Familienbildung, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen verantwortlich sind, mit einer für die Tätigkeit förderlichen Fachschulausbildung.

Entgeltgruppe 8

Mitarbeiter in der Familienbildung, die im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen verantwortlich sind, mit einer für die Tätigkeit förderlichen Berufsausbildung.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 (1) *Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.*

(2) ¹*Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit der Ersten Theologischen Prüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit*

einer Magisterprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. ²Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

(3) ¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. ²Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

(4) ¹Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er mit einer wissenschaftlichen Hochschulbildung gemäß den Sätzen 1 bis 5 gleichwertig ist. ²Von einer Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Hochschulausbildung ist auszugehen, wenn aufgrund des Abschlusses an der ausländischen Hochschule gleichwertige berufliche und akademische Verwendungsmöglichkeiten bestehen. ³Sofern sich die Gleichwertigkeit nicht unmittelbar aus dem ausländischen Hochschulzeugnis ergibt, kann ein Nachweis der Gleichwertigkeit beispielsweise durch einen Auszug aus der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (ZAB) oder durch eine Zeugnisbewertung der ZAB geführt werden.

Nr. 2 ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn diese an einer Hochschule im Sinne von § 1 HRG abgelegt wurde und es sich nicht um eine wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Protokoll-erklärung 1 handelt. ²Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er mit einer Hochschulbildung gemäß Satz 1 gleichwertig ist. ³Von einer Gleichwertigkeit der Hochschulausbildung ist auszugehen, wenn aufgrund des Abschlusses an der ausländischen Hochschule gleichwertige berufliche und akademische Verwendungsmöglichkeiten bestehen. ⁴Sofern sich die Gleichwertigkeit nicht unmittelbar aus dem ausländischen Hochschulzeugnis ergibt, kann ein Nachweis der Gleichwertigkeit beispielsweise durch einen Auszug aus der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (ZAB) oder durch eine Zeugnisbewertung der ZAB geführt werden.

Nr. 3 Die erhöhten Anforderungen für Leiter in kirchlichen Bildungsstätten oder für Beauftragte in der kreiskirchlichen Familienbildung sind insbesondere gegeben, wenn Personalverantwortung für mindestens 3 pädagogische oder theologische Mitarbeiter wahrgenommen wird oder Honorarkräfte für die Durchführung von Lehrveranstaltungen zu führen und zu leiten sind, eine Kooperation in und mit außerkirchlichen Trägern stattfindet, in eigenes Qualitätsmanagementsystem nebst Audit und eigenem Handbuch (Weiterentwicklung des Systems von Qualitätsverbund ev. Familienbildung) erstellt und durchgeführt wird, das Fortbildungsprogramm von Kindertagespflege verantwortet wird oder eigene Fortbildungen für berufliche Mitarbeitende oder Dritte entwickelt und durchgeführt werden.

Nr. 4 ¹Eine Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt nur dann vor, wenn sie durch eine Weiterbildung im Zeitumfang von mindestens 200 Bildungsstunden (90 CP) vermittelt worden ist. ²Im Übrigen entscheidet das Konsistorium auf der Grundlage des konkreten Bezuges der Zusatzausbildung zur auszuübenden Tätigkeit, welche Lehrgänge oder Kurse eine qualifizierende Zusatzausbildung darstellen.